

## Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz) v. 26.09.2001

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO
0		<b>Allgemeine Verwaltung</b>	
00		<b>Allgemeine Amtshandlungen</b> Vorschriften der Tarifgruppen 01-8 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor.	
	000	<b>Anordnungen für den Einzelfall</b>	15 bis 600 €
	001	<b>Beglaubigungen:</b> Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen, dem eigenen Wirkungskreis zuzurechnenden Urkunden  1. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. nicht von der Gemeinde selbst hergestellt sind  2. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. von der Gemeinde selbst hergestellt werden.	0,75 € je angefangene Seite bis zu der für die Erteilung des Originals vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €  5 € im Einzelfall Werden mehrere Abschriften, Fotokopien und dgl. gleichzeitig beglaubigt, kann die Gebühr pro Beglaubigung auf die Hälfte ermäßigt werden.
	002	<b>Bescheinigungen:</b> 1. Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden  2. Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	kostenfrei (vgl. Bek. vom 02.08.2000, AllMBI S.571)  5 bis 75 €
	003	<b>Einsicht in Akten und amtliche Bücher:</b> Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird. Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als 10 Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche, für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne	0,75 € je Akt oder Buch, mindestens 5 €
	004	<b>Fristverlängerungen:</b> 1. Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde.  2. Fristverlängerung in anderen Fällen	10-25% der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €  5 bis 60 €
	005	<b>Zweitschriften:</b> Erteilung einer Zweitschrift	10-50% der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €. Ist für die Erstschrift eine Gebühr von 0,50 bis 5 € vorgesehen, so ist diese Gebühr zu erheben; ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, mindestens 5 €.

<b>Tarif- gruppe</b>	<b>Tarif- Nr.</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Gebühr EURO</b>
00	006	<b>Niederschriften:</b>	7,50 bis 75 € für jede angefangene Stunde
		<b>Besondere Amtshandlungen</b>	
02	020	<b>Hauptverwaltung Kommunalgesetze</b> 1. Genehmigung zur Führung gemeindlicher Wappen und Fahnen (Art.4 Abs.3 GO) 2. Amtshandlungen bei der Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentschei- den (Art.18a GO)	10 bis 2500 €, soweit nicht kostenfrei  kostenfrei (in Analogie zu Art.3 Abs.1 Nr.12 KG)
	021	<b>Amtshandlungen im Vollstre- ckungsverfahren</b> 1. Androhung von Zwangsmitteln (Art.36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwal- tungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unerlassung auf- gegeben wird  2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvor- nahme (Art.32,35 VwZVG) oder unmittelba- rer Zwang (Art.34,35 VwZVG)  3. Pfändungsbeschuß gem. Art.26 Abs.5 VwZVG  4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art.21 VwZVG) 4.0 bei Geldansprüchen  4.1 sonst	12,50 bis 150 €  50 bis 2500 €  1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs.4 Abgabenordnung (AO 1977)  50% der Pfändungsgebühr nach § 339 Abs.4 AO 1977, mindestens 10 €  12,50 bis 200 €
03	030	<b>Finanzverwaltung</b>  Anmahnung rückständiger Beträge	5 bis 150 €
1		<b>Öffentliche Sicherheit und Ordnung</b>	
11		<b>Erlaubnisse, Ausnahme- Bewilligungen</b> (insbes. Im Vollzug des LStVG, des BayImSchG und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen)	
	110	Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung	15 bis 1250 €
	111	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahme- bewilligung	15 bis 600 €
12	120	<b>Feuerbeschau</b>  Feuerbeschau (§3 Abs.2 der Verordnung über die Feuerbeschau -FBV-,	

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO
6	120	1. wenn keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt werden  2. wenn erhebliche Mängel festgestellt werden	kostenfrei nach Art. 3 Abs.1 Nr.2 KG  15 bis 1000 €
	121	Anordnung zur Beseitigung von Mängeln (§ 6 FBV)	15 bis 1000 €
	61	<b>Bau- und Wohnungswesen, Verkehr</b>  Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)	
	610	Ausübung des Vorkaufsrechts (§ 28 Abs.2 S.1, §§ 24 ff BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs.1 Nr.2 KG
	611	Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkehrswert (§28 Abs.3 BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs.1 Nr.2 KG
	612	Erteilung eines Negativzeugnisses (§ 28 Abs.1 S.3 BauGB)	10 bis 25 €
	613	Gebote nach §§ 176 bis 179 BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	614	Erteilung einer Genehmigung nach §§ 172ff.BauGB im Vollzug einer Erhaltungssatzung	15 bis 1000 €
	615	Versagung einer Genehmigung nach §§ 172ff. BauGB	kostenfrei
	616	Bestätigung der Gemeinde, dass das Bauvorhaben nicht im Gebiet einer Erhaltungssatzung liegt	kostenfrei nach Art. 3 Abs.1 Nr.3 KG
	617	Bestätigung der Gemeinde, dass kein Baugenehmigungsverfahren durchgeführt werden soll (Art.70 Abs. 2 S.1 BayBO);	15 bis 100 €
	62	<b>Wohnungsaufsicht</b>	
	620	Veranlassung der Beseitigung von Missständen (Art.3,4,10 Abs.5 S.1 u. 2 WoAufG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	621	Anordnung der Beseitigung von Missständen (Art. 3,4,10 Abs.5 S.3 WoAufG)	200 bis 2500 €
63	<b>Vollzug des BayStrWG</b>		
630	Erlaubnis für Sondernutzungen an gemeindlichen Straßen, Wegen u. Plätzen (Art. 18,19 und 22a BayStrWG)	10 bis 150 €	
631	Anordnungen nach Art. 18a Abs.1 S.1 BayStrWG	10 bis 600 €	
632	Ersatzvornahme nach Art. 18a Abs.1 S. 2 BayStrWG	50 bis 2500 €	

<b>Tarif- gruppe</b>	<b>Tarif- Nr.</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Gebühr EURO</b>
67		<b>Straßenreinigungs- und Sicherungsverordnung</b>	
	670	Befreiung von in der VO festgelegten Verboten	10 bis 375 €
	671	Befreiung oder sonstige angemessene Regelung wegen unbilliger Härte	10 bis 75 €
<b>7</b>		<b>Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung</b>	
70		<b>Allgemeine Amtshandlungen</b>	
	700	Befreiungen vom Anschluss- und/oder Benut- zungszwang	10 bis 400 €
	701	Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	10 bis 1250 €
	702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif-Nr. 701	10 bis 600 €
	703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	10 bis 600 €
		<b>Besondere Amtshandlungen</b>	
73		<b>Marktwesen (§ 69 GewO)</b>	
	730	Zuweisung, Ausnahmegewilligung	10 bis 150 €
	731	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme einer Zu- weisung oder Ausnahmegewilligung	10 bis 150 €
75		<b>Bestattungswesen (Friedhof)</b>	
	750	Genehmigung zur Vornahme gewerblicher Arbeiten im Friedhof	10 bis 600 €
	751	Genehmigung zum Befahren des Friedhofs mit Fahrzeugen	10 bis 150 €
	752	Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals, einer Einfriedung und sonstiger baulicher Anlagen und Genehmigung von Änderungen solcher Anlagen	10 bis 150 €
	753	Genehmigung aufgrund einer Gemeindeverord- nung	10 bis 1250 €
	754	Einzelanordnung aufgrund einer Gemeindeverord- nung	10 bis 600 €
76		<b>Sonstige öffentliche Einrichtungen</b> (einschl. Abwasserbeseitigung)	
	760	Genehmigung der Benutzung von Einschüttstellen	10 bis 200 €
<b>8</b>		<b>Wasserversorgung</b>	
	81		
	810	Anordnung der Wassersperre	10 bis 150 €